

***Mordfall Gäfgen – dokumentarisch verfilmt***  
**anhaltende Fragwürdigkeiten in einem der makabersten hessischen**  
**Kriminalfälle**

**von Arthur Kreuzer**

„Neuer Blick auf einen Mörder“ – so titelte die Frankfurter Allgemeine Zeitung einen Bericht über den von Philipp Engels gedrehten Dokumentarfilm „Jakob von Metzler – Tod eines Bankierssohns“. Der Film wurde zur Prime Time von der ARD am 1. Dezember ausgestrahlt. Das Mordgeschehen selbst, dessen Handhabung durch Polizei und Justiz, der Film und seine Besprechung werfen Fragen auf. Es ist absehbar, dass dieser makabere Fall die öffentliche Diskussion noch lange herausfordern wird. Bleibt zu wünschen, dass er nicht zu einer „unendlichen Geschichte“ ausartet.

Der Film wurde von der FAZ gelobt ob seiner präzisen Recherche. Aber das trifft nur teilweise zu. Manche Chancen, weitere Hintergründe des Tatgeschehens und Prozesses aufzuklären, wurden wahrgenommen, andere blieben ungenutzt, und manche Darlegungen waren ungenau.

So hat man einiges erfahren aus dem Umfeld des Täters, was seine Persönlichkeitsstörungen beleuchtet. Wer einem ihm bekannten, von ihm unter Vertrauensmissbrauch in einen Hinterhalt gelockten Kind in die Augen sehen kann und es bis zum Tode würgt, es danach in einer Badewanne unter Wasser drückt, um zu prüfen, ob sich durch Luftblasen noch Lebenszeichen ergeben oder ganze Arbeit geleistet sei, muss an schwerstem Empathiemangel leiden, eine verkümmerte Gemütsentwicklung aufweisen. Kriminologen hätte es überrascht, wenn dieser Persönlichkeitszug nicht schon in der Vergangenheit symptomatisch sichtbar geworden wäre. Nun berichten ehemalige Freunde und deren Mutter, er habe als junger Mann den noch kindlichen jungen Freund mit allen Mitteln an sich zu binden versucht, ihn abhängig gemacht, auch mal sexuell angegangen, Kinder in den „Schwitzkasten“ genommen und sogar Gewalt angedroht. Die kindlichen Freunde wurden Jahre später vom Täter, um von seiner Tat abzulenken, bei der Polizei dieser Tat bezichtigt. Kurzzeitig in einer dramatischen Aktion festgenommen ließ man sie jedoch alsbald frei. Aber jene Mutter, Frau Raven, hatte sich vergeblich dem Gericht als Zeugin anboten. Warum haben die Filmemacher sich die Chance entgehen lassen, den interviewten Richter Bachl im Schwurgerichtsverfahren gegen Gäfgen nach den Gründen dafür zu fragen, obwohl doch das Gericht zu umfassender Ermittlung aller entscheidungserheblichen Tatsachen von Amts wegen verpflichtet gewesen wäre?

Weitere Einzelheiten erhellen die Persönlichkeitsmängel: Dass er dem Gericht das Bild eines selbstverliebten, nur sich bemitleidenden, reuelosen Menschen bot, dass er wesentlich jüngere Freunde und zuletzt eine 16-Jährige an sich zu binden versuchte durch Aufschneiderei und einen unangemessen aufwändigen Lebensstil, den er ohne einen Erpressungskraftakt nicht hätte fortführen können, dass er sich arrogant zeigte gegenüber seinen in einfachen Verhältnissen lebenden Eltern, dass er seiner Mutter, die ihn bei der Polizei inständig, jedoch vergebens bedrängte, den Verbleib Jakobs aufzuklären, statt dessen eine wertvolle Armbanduhr „anvertraute“, welche sich später als gestohlen erwies.

Ungenau ist im Film wiederum ein für die Charakteristik der Persönlichkeit Gäfgens gleichfalls bezeichnendes biografisches Detail: Er hat den Erpressungsmord nicht *vor*, sondern *während* seiner Ersten Juristischen Staatsprüfung begangen, nach Hausarbeit und Klausuren, vor der mündlichen Prüfung. Letztere hat er – makaber auch dies und deutend womöglich auf Distanzlosigkeit und Gefühlskälte – just am Tag der Anklageerhebung

„erfolgreich“ abgelegt. Sie wurde in der Haftanstalt unter Vorsitz des Prüfungsamtspräsidenten in einer Atmosphäre abgenommen, die sich bald als „ganz normal“ darstellte. Ein Wahlschwerpunkt lag übrigens im Strafverfahrensrecht.

Solche biografischen Details hätten nämlich die ungünstige Rückfallprognose weiter abgesichert. Diese dürfte zugleich das größte Hindernis für eine spätere vorzeitige Entlassung nach der Mindestverbüßung sein. Denn eine Bewährungsaussetzung kommt gesetzlich erst in Betracht, wenn „bei dem Verurteilten keine Gefahr mehr besteht, dass dessen durch die Tat zutage getretene Gefährlichkeit fortbesteht.“ Diese Hürde ist höher als die im Film und FAZ-Bericht genannte, nämlich die festgestellte besondere Schwere der Schuld. Die Schuldschwere wird hier und mitunter sonst dahin fehlinterpretiert, sie schließe eine Entlassung schon nach fünfzehn Haftjahren strikt aus. Vielmehr prüft das Vollstreckungsgericht zu gegebener Zeit, *ob* unter dem Gesichtswinkel der Schuldschwere schon nach 15 Jahren die lebenslange Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann oder wie lange sie noch zu dauern habe.

Unschärf sind im Film zudem Ausführungen zum „Geständnis“. Gäfgen hat nie unumwunden den unabweisbaren direkten Tötungsvorsatz zugegeben, also sich und dem Gericht eingestanden, von Anfang an die Tötung des entführten Kindes geplant zu haben, da ja sonst der kleine Jakob ihn hätte der Tat überführen können. Hilflos und von Sachkenntnis ungetrübt wirkte seine Schutzbehauptung, er habe Jakob unter Alkohol setzen wollen, um dessen Gedächtnis für das Tatgeschehen auszublenden. Unerwähnt im Film bleibt auch, dass jenes sehr zögerliche Teilgeständnis mit der von seinem damaligen Verteidiger Endres öffentlich gemachten Bedingung zusammenhing, anderenfalls das Mandat nicht zu übernehmen. Mit dieser Kommentierung dürften das Teilgeständnis entwertet und die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht verletzt worden sein. Investigativer Journalismus hätte den im Film interviewten Anwalt damit konfrontiert.

Dem mit diesem Kriminalfall verbundenen, in eine anhaltende nationale und internationale Debatte gemündeten Aspekt der „Rettungsfolter“ hätte stärkere Beachtung geschenkt werden können. Warum wurde nicht über Bemühungen der dem damaligen Polizeivizepräsidenten Daschner nachgeordneten Beamten genauer berichtet? Sie hatten als Alternative zu der von ihnen für rechtswidrig gehaltenen Folterandrohung eine Konfrontation des Beschuldigten mit Opferangehörigen angestrebt? Auch hätte man die bemerkenswerte, ja beschämende Entwicklung der Rechtslehre erwähnen können. Zunehmend folgen angesehene Staats- und Strafrechtsprofessoren aufgrund dieses Falles der Meinung, das absolute Folterverbot erlaube Ausnahmen in solchen Rettungssituationen. Sie ignorieren, dass eine Anerkennung von Ausnahmen dazu führen würde, Folter in der Polizeiarbeit zu etablieren samt Foltertechniken, Folterspezialisten, Folterausbildung, Foltermentalität (davor habe ich schon in der ZEIT v. 13. 5. 2004 sowie in dem im Film gezeigten Buch von Nitschke, „Rettungsfolter im Rechtsstaat?“ gewarnt).

Das rechtsstaatlich nicht zu rügende und doch schwer erträgliche Bemühen Gäfgens, alle möglichen Instanzen mit seiner Sache zu befassen, um irgendwie doch noch Vorteile aus seiner Geschichte zu erlangen und sich zum Justizopfer zu stilisieren, ist keineswegs, wie die FAZ im Filmbericht meint, nur noch beschränkt auf die anhängige – wiederum makabere – Schmerzensgeldklage gegen das Land Hessen. Die von ihm dabei behauptete Traumatisierung und Schädigung durch jene Folterandrohung erscheint ohnehin juristisch haltlos; wenn überhaupt er psychisch gelitten hat, dann doch weit eher durch die damalige Erkenntnis, plötzlich entdeckt, seiner Hoffnungen an eine glorreiche materielle Zukunft beraubt, seiner in jeder Hinsicht verfehlten Tatplanung überführt worden zu sein und seine Zukunft als erfolgreicher Jurist und freier Mensch verloren zu haben. Eigenartig genug, dass ihm unser Bundesverfassungsgericht für diese Prozesshanserei Prozesskostenhilfe bewilligt. Aber damit nicht genug. Jetzt befasst sich auch noch die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in Straßburg mit seiner Sache. Mitte 2008 hatte der zuständige

Spruchkörper des Gerichtshofs seine Beschwerde gegen die Entscheidungen des Frankfurter Landgerichts, Bundesgerichtshofs und Bundesverfassungsgerichts aus einsichtigen Gründen verworfen; die Folterandrohung sei rechtswidrig gewesen; von den deutschen Gerichten sei dies aber zutreffend gewürdigt, und es seien notwendige Konsequenzen gezogen worden. Dagegen hat Gäfgen Beschwerde eingelegt, die zur Entscheidung angenommen worden ist.

Um einen anderen Rechtsstreit in Sachen Gäfgen ist es allerdings ruhig geworden: Sein und seiner Förderer Versuch, das ramponierte Ansehen aufzubessern durch eine Magnus-Gäfgen-Stiftung, eine „Stiftung zu Gunsten jugendlicher Verbrechenopfer“ mit dem Namensgeber auch als Vorstandsmitglied. Und erfreulicherweise hört man nichts mehr von dem anderen zwielichtigen Versuch seiner Selbstinszenierung mit dem Buch „Allein mit Gott – Der Weg zurück“.